



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Postfach 1 01, 30001 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und
Digitalisierung**

Niedersächsische
Kfz-Zulassungsbehörden

Bearbeitet von Herrn Plackner

Per E-Mail

E-Mail: hans-dieter.plackner@mw.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
43-30021/0105

Durchwahl 0511 120-
7846

Hannover
04.07.2023

Ukrainische Fahrzeuge in Deutschland

Bezug: Erlass vom 08.06.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Sitzung des für das Zulassungsrecht zuständigen Bund-Länderfachausschusses am 02./03.05.2023 in Dresden haben sich das BMDV und die Länder zur v.g. Thematik einvernehmlich darauf verständigt, in einem einheitlich vereinbarten Verfahren Ausnahmegenehmigungen zu erteilen.

Entsprechend dieser Vereinbarung werden die niedersächsischen Zulassungsbehörden hiermit gem. § 47 Abs. 1 FZV ermächtigt, in jedem Einzelfall eine Ausnahme von der Regelung des § 20 Absatz 6 Satz 1 FZV, wonach als vorübergehend im Sinne der Absätze 1 und 2 ein Zeitraum bis zu einem Jahr gilt, zu erteilen.

Abweichend von dieser Vorschrift bleibt es bei der vorübergehenden Teilnahme auch dann, wenn das eine Jahr verstrichen ist, sofern für das Fahrzeug kein regelmäßiger Standort im Inland begründet wird. Letzteres ist – wie bisher – anzunehmen, wenn der ukrainische Bürger angibt, nicht dauerhaft in Deutschland verbleiben zu wollen.

Für die Erteilung der Ausnahme müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die Besitzerin oder der Besitzer eines in der Ukraine zugelassenen Fahrzeuges, der als Flüchtling anerkannt ist und über Zulassungspapiere verfügt, die zum internationalen Verkehr berechtigen, stellt einen Antrag auf befristete Weiternutzung des ukrainischen Kennzeichens und erklärt, nicht dauerhaft den Aufenthalt in Deutschland nehmen zu wollen.
2. Die antragstellende Person weist eine für die Dauer der Gültigkeit der Ausnahmegenehmigung bestehende Grenzversicherung oder Grüne Versicherungskarte nach. Auch das nachgewiesene Bestehen einer Grenzversicherung eines Versicherungsunternehmens aus einem anderen EU- oder EWR-Staat genügt der Erfüllung dieser Bedingung.
(Anm.: Das BMDV bestätigte eine Zusage des GDV, dass deutsche Versicherungen

Grenzversicherungen auch für die Dauer von länger als einem Jahr in den hier betroffenen Fällen ausstellen und das BMJ keine Rechtsprobleme nach dem Auslandspflichtversicherungsgesetz bei einem solchen Vorgehen gesehen hat.)

3. Die antragstellende Person legt eine von einer Stelle, die zur Durchführung der Hauptuntersuchung berechtigt ist, ausgestellte Bescheinigung über eine positiv abgeschlossene Verkehrssicherheitsuntersuchung des Kfz vor. Die durchgeführte Untersuchung wird als erfüllte Bedingung Gegenstand des Bescheides über die Ausnahmegenehmigung.

Die Ausnahmegenehmigung wird unter der Auflage erteilt, dass diese mitzuführen ist. Die Ausnahmegenehmigung wird längstens bis zum 31.03.2024 und nur für die Dauer der Gültigkeit der Grenzversicherung bzw. der Grünen Versicherungskarte erteilt. Der Geltungsbereich der Ausnahmegenehmigung ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Die Zulassungsbehörde erstellt eine Liste der erteilten Ausnahmegenehmigungen, in der anhand des ukrainischen Kennzeichens und der FIN die jeweils erteilte Ausnahmegenehmigung, die begünstigte Person und die Erfüllung der o.g. Voraussetzungen dargestellt werden und verwaltet diese Liste, die kein örtliches Fahrzeugregister i.S.d. FZV darstellt, intern.

Ab dem 01.04.2024 gilt für die ukrainischen Fahrzeuge die Zulassungspflicht nach der FZV uneingeschränkt.

Die Gebühr für die Ausnahmegenehmigung richtet sich nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr und ist vom Antragsteller zu tragen (§§ 1 Absatz 1, 4 Absatz 1 Nummer 1 GebOSt). Im bestehenden Gebührenrahmen der Tarifnummer 255 (10,20 bis 511,00 €) wird empfohlen, im Regelfall eine Gebühr von 25,00 € festzusetzen.

Das BMDV wird die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung und deren Voraussetzungen öffentlich bekannt geben. Dies wird auf der Informationsseite für Geflüchtete aus der Ukraine erfolgen: <https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Artikel/K/ukraine.html>

Der im Bezug genannte Erlass wird durch die vorliegende Neufassung ersetzt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Plackner